

Änderungsantrag zur Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V - Moderate Erhöhung des Gestaltungsrahmens von Geldstrafen -

Antragssteller: Fußballverband Vorpommern-Greifswald

Bisheriger Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 36 Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall

- in Amateurspielklassen oberhalb der Verbandsliga bis zu ~~3000,00 €~~

- in Landesspielklassen bis zu ~~1000,00 €~~

- in Kreisspielklassen bis zu ~~500,00 €~~

Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO.

...

Neuer Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 36 Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldstrafen - auch als Ordnungsstrafe - gegen Personen und Vereine im Einzelfall

- in Amateurspielklassen oberhalb der Verbandsliga bis zu 5000,00 €

- in Landesspielklassen bis zu 2000,00 €

- in Kreisspielklassen bis zu 1000,00 €

Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu den Sanktionsstufen für die nichterbrachte Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern gemäß § 4 Ziffer 8 SpO und der Anlage 1 zur SpO.



Begründung

Vorgeschlagen wird, den Rahmen für Strafge­lder moderat zu erhöhen, um die allgemeine Kostensteigerung, die komplizierteren Verfahren, die Abschreckung und die Finanzierung, insbesondere der (Kreis-)Fußballverbände zu bedienen.